

Partnerschaftsabkommen
zwischen
Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.
und
Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.

vom 13. November 2013

zuletzt geändert am 17. September 2024

Zwischen der

Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden Europa-Union NRW genannt)

und den

Jungen Europäischen Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden JEF NRW genannt)

wird partnerschaftlich folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1 Grundlage

(1) Die Europa-Union NRW ist Teil einer Bürgerbewegung, die sich zum Hertensteiner Programm vom 21. September 1946 und zum Düsseldorfer Programm vom 28. Oktober 2012 bekennt. Unter dem internationalen Dachverband der Europäischen Bewegung wirkt sie auf ein geeintes, demokratisches Europa in Frieden, Freiheit und Wohlstand hin.

(2) Die JEF NRW ist ein selbständiger Jugendverband, der sich auf der Grundlage des Hertensteiner Programms vom 21. September 1946, des Politischen Programms der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V. vom 11. November 2012 und des § 1 Absatz 2 seiner Vereinssatzung als Jugendorganisation der Europa-Union NRW versteht und von dieser als solcher anerkannt wird. Die Mitgliedschaft in der JEF NRW endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres.

§ 2 Politische Gemeinsamkeiten und Ziele

(1) Europa-Union NRW und JEF NRW sind überparteilich und überkonfessionell.

(2) Europa-Union NRW und JEF NRW setzen sich für das Zusammenwachsen der europäischen Staaten auf föderaler Grundlage ein. Zentraler Gedanke des Selbstverständnisses beider Verbände ist ein Staat, Gesellschaft und Wirtschaft umfassender Föderalismus.

§ 3 Gegenseitige Mitgliedschaft

- (1) Durch dieses Abkommen vereinbaren die Partner, dass ihre Mitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch die Mitgliedschaft des jeweils anderen Partnerverbandes erwerben (Doppelmitgliedschaft) und aufrechterhalten, soweit sie dieser Doppelmitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Die Europa-Union NRW verpflichtet sich, in den Text ihrer Beitrittserklärungen aufzunehmen, dass Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit ihrem Beitritt zur Europa-Union NRW gleichzeitig die Mitgliedschaft der JEF NRW erwerben, soweit sie einer solchen Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die JEF NRW verpflichtet sich, in den Text ihrer Beitrittserklärungen aufzunehmen, dass Mitglieder mit ihrem Beitritt zur JEF NRW gleichzeitig die Mitgliedschaft der Europa-Union NRW erwerben, soweit sie einer solchen Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Die Partner vereinbaren, sich nach Kräften und durch geeignete Maßnahmen dafür einzusetzen, dass bereits bestehende Mitgliedschaften auf die Mitgliedschaft im Verband des jeweils anderen Partners ausgedehnt werden, sofern diese Mitglieder das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Mitglieder der JEF NRW werden bei vorliegender Doppelmitgliedschaft mit ihrer Mitgliedschaft bei der Europa-Union NRW im Regelfall bei demjenigen Gliederungsverband geführt, der nach Satzung und Beschlusslage der Europa-Union NRW zuständig ist. Der Wunsch nach einer hiervon abweichenden Regelung ist gegenüber der Europa-Union NRW zu erklären.
- (6) Die Mitgliederverwaltung wird für beide Verbände von der Geschäftsführung der Europa-Union NRW wahrgenommen, sofern die Landesvorstände nicht anderes beschließen. Die näheren Grundsätze der Verwaltung werden durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Organe der beiden Verbände festgelegt.
- (7) Für die Aufnahme von Mitgliedern, die Begründung einer Mitgliedschaft, deren Fortbestand und deren Beendigung sind - unbeschadet des Bestehens und der Fortdauer einer Mitgliedschaft im jeweils anderen Verband - die Satzung und die Beschlüsse der zuständigen Organe des jeweils betroffenen Verbandes in völliger Unabhängigkeit vom jeweils anderen Verband maßgebend. Die Partner verpflichten sich jedoch, sich gegenseitig über maßgebende Veränderungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, im Falle der beabsichtigten Beendigung einer Mitgliedschaft durch den Verband in angemessener Zeit vor der Fassung entsprechender Beschlüsse.

§ 4 Beitragspflicht im Rahmen der Doppelmitgliedschaft

- (1) Die Europa-Union NRW erhebt von ihren Mitgliedern einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe gemäß § 15 der Satzung der Europa-Union NRW in Verbindung mit der Beitragsordnung der Europa-Union NRW durch die Landesversammlung festgelegt wird. Der Mindestbeitrag für Sonderfälle wie insbesondere Schüler, Studenten und Personen mit geringem Einkommen ermäßigt sich auf die Hälfte.

Partnerschaftsabkommen der EUD und JEF in Nordrhein-Westfalen

(2) Die JEF NRW erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag. Gemäß § 26 der Satzung der JEF NRW in Verbindung mit der Beitragsordnung der JEF NRW entspricht dieser der Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages der Europa-Union NRW.

(3) Nach den Beschlüssen des Bundesausschusses der EUD zum Referenzmodell für die Doppelmitgliedschaft in EUD und JEF ist der Mindestbeitrag nach Absatz 2 Satz 2 mit dem reduzierten Mindestbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 identisch.

(4) Die JEF NRW stellt Mitglieder, die auch über eine Mitgliedschaft in der Europa-Union NRW verfügen (Doppelmitgliedschaft), vom Beitrag in ihrem Verband frei, wenn und soweit sie ihren Beitragsverpflichtungen bei der Europa-Union NRW für das jeweilige Kalenderjahr nachgekommen sind.

(5) Die Europa-Union NRW zahlt der JEF NRW für freigestellte Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 einen Mitgliedsbeitragsanteil von 80 v.H. des in Absatz 1 Satz 2 genannten reduzierten Mindestbeitrages zur freien Verwendung im Rahmen ihrer politischen Ziele.

Für freigestellte Mitglieder der JEF, welche zumindest den vollen Mitgliedsbeitragssatz der EUD nach Absatz 1 Satz 1 zahlen, erhöht sich dieser Mitgliedsbeitragsanteil auf 100 v.H. des in Absatz 1 Satz 2 genannten Mindestbeitrages.

Für die Ermittlung der Beitragsanteile ist jeweils der Mitgliederbestand zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.

(6) Der sich aus Absatz 3 ergebende Betrag wird für alle Doppelmitglieder direkt von der Europa-Union NRW an die JEF NRW entrichtet. Die Zahlung wird in zwei Tranchen zu je 50 v.H. des Gesamtbetrages zum 15. März und 15. Oktober von der EUD an ein von der JEF genanntes Konto überwiesen. Die Verteilung des Zahlungsbetrages innerhalb der JEF NRW wird von dieser in eigener Zuständigkeit geregelt.

(7) Mit dieser Vereinbarung übernimmt die Europa-Union NRW im Innenverhältnis der EUD alle Verpflichtungen zur Weiterleitung von Beitragsanteilen an übergeordnete oder nachgeordnete Verbände und regelt die Erfüllung dieser Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit unabhängig.

(8) Die JEF NRW übernimmt mit dieser Vereinbarung die Verpflichtung zur Weiterleitung von Beitragsanteilen an übergeordnete oder nachgeordnete Verbände im Innenverhältnis der JEF und regelt die Erfüllung dieser Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit unabhängig.

§ 5 Gemeinsame Aktivitäten

(1) Von beiden Verbänden wird auf allen Ebenen die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen angestrebt. Dabei stehen neben der Förderung und Verbreitung der allgemeinen politischen Ziele der Partner die Stärkung der organisatorischen Struktur der beiden Verbände durch Unterstützung bestehender und Gründung neuer Gliederungsverbände sowie die Mitgliederwerbung im Vordergrund.

(2) Die Partner werden sich bemühen, durch entsprechende Kooperationen Mittel für spezifische Projekte zu beantragen, soweit die Zielsetzungen dieser Projekte im politischen Interesse der Partner liegen.

Partnerschaftsabkommen der EUD und JEF in Nordrhein-Westfalen

(3) Über die Zahlung der Mittel nach § 4 Absatz 3 an die JEF NRW hinaus unterhält die Europa-Union NRW im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Haushaltstitel „Jugendarbeit“. Eine Unterstützung von eigenen Maßnahmen und Projekten der JEF NRW kann auf Antrag erfolgen.

§ 6 Wechselseitige Verpflichtungen der Partner

(1) Zur Erreichung einer gemeinsamen Strategie in der Verfolgung der politischen Ziele der Partner nach § 2 und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen nach § 5 werden regelmäßige gegenseitige Konsultationen als sinnvoll erachtet.

(2) Den Partnern ist bewusst, dass zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, ihrer Geltendmachung, ihrer Durchsetzung und der Zuschneidung der Mittel entsprechend § 4 ein Höchstmaß an gegenseitiger Information und Kooperation erforderlich ist. Sie sind gewillt, ihren jeweiligen Beitrag hierzu zu leisten.

(3) Im Blick auf die Finanzierung durch öffentliche Mittel verpflichten sich die Partner, gegenseitig im erforderlichen Umfang zur Dokumentation einer ordnungsgemäßen Buchhaltung beizutragen.

§ 7 Zusammenarbeit der Organe

(1) Zur Unterstützung einer erfolgreichen und vereinbarungsgemäßen Anwendung dieses Abkommens nimmt der Landesvorsitzende der EUD oder ein vom Landesvorstand der EUD benannter ständiger Vertreter an den Sitzungen des Landesvorstandes der JEF mit beratender Stimme teil. Der Landesvorsitzende der JEF ist gemäß §9 Absatz 1 lit. c der Satzung der EUD geborenes Mitglied im EUD-Landesvorstand.

(2) Gleiches gilt für die Teilnahme an den Tagungen der Landesversammlungen und den Sitzungen der Landesausschüsse der Partner.

(3) Die Europa-Union NRW räumt der JEF NRW hierzu im Übrigen das Recht ein, mit eigenen stimmberechtigten Delegierten an den Landesversammlungen und Landesausschüssen der Europa-Union NRW teilzunehmen. Die Anzahl der von der JEF zu entsendenden Delegierten wird in der Satzung der Europa-Union NRW festgelegt.

(4) Die Partner stellen ihren Gliederungen anheim, für ihren Bereich ähnliche Kooperationen vorzusehen.

(5) In allen Zweifelsfällen über die vereinbarungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens entscheidet ein dreiköpfiges Kollegium abschließend. Es besteht aus je einem Vertreter der Partner, die sich auf ein drittes Mitglied übereinstimmend verständigen. Ist eine Verständigung nicht möglich, wird der Präsident der EUD um einen Vorschlag gebeten.

§ 8 Inkrafttreten, Veränderungen, Ergänzungen und Beendigung des Abkommens

(1) Das vorliegende Abkommen ersetzt alle bisher bestehenden Vereinbarungen zwischen den Partnern.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Landesvorstände beider Partner.

(3) Das Abkommen kann von jedem der beiden Partner einseitig bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember gekündigt werden. Nachlaufende Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von den Partnern nach billigem Ermessen einvernehmlich abgewickelt. Mitgliedschaften in den beiden Verbänden, die während des Abkommens, gleich aus welchem Rechtsgrund, erworben wurden, bleiben über die Dauer des Abkommens hinaus bestehen und stehen ausschließlich zur Disposition des jeweiligen Mitglieds und des Verbandes, dem es angehört.

Unterzeichnet in Dortmund am 13. November 2013

Wolfram Kuschke

David Schrock

Landesvorsitzender

Landesvorsitzender

Europa-Union NRW

JEF NRW

Geändert durch Beschlüsse der Vorstände der JEF NRW und EUD NRW auf einer gemeinsamen Sitzung vom 16. September 2024.